

Geheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstraße 33.
Berat. Redakteur St. Müller.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Rathaus von 4—5 Uhr.
Kaufmann der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
zum Nachmittag, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Abgabe für Inseratenannahme:
C. Niemann, Universitätsstr. 22,
Leipziger Straße, Hinter 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Entschluss des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 304.

Freitag den 31. October.

1873.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

R. R. R.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Johann, Königs von Sachsen, Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Königliche Majestät, zum größten Schmerze Seines Hauses wie Seiner gesammten Unterthanen aus diesem Leben abgerufen worden ist, haben Wir die Regierung des Königreichs Sachsen vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone, übernommen.

Wir versetzen uns daher zu Unsern getrennen Ständen, den Königlichen, sowie den sonst in öffentlichen Diensten angestellten geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, auch zu allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreichs, daß sie Uns als dem rechtmäßigen, angestammten Landesherrn die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam so willig als pflichtmäßig leisten werden.

Dagegen versichern Wir sie Unserer, auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrecht halten und beschützen.

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Wille, daß sämtliche Behörden ihre Befehlungen bis auf Unsere weitere Bestimmung pflichtmäßig fortsetzen.

Gegeben zu Pillnitz, am 29. October 1873.

Albert.

Richard Freiherr von Friesen.

Georg Friedrich Alfred von Fabrice.

Germann von Nostitz Wallwitz.

Dr. Karl Friedrich Wilhelm von Gerber.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Bekanntmachung,

über das Allerhöchste Versprechen wegen Aufrechterhaltung der Verfassung

ausgefertigte Urkunde betreffend.

Über das von Sr. Majestät dem König, gemäß §. 138 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und §. 55 der Urkunde vom 17. November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung der Provinz betreffend, abgegebene Versprechen wegen Aufrechterhaltung der Verfassung, sowie im Inhalte der zuletzt gedachten Urkunde ist Allerhöchste Anordnung zufolge die unter (1) in einem ersichtlichen Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt worden, wovon das eine Exemplar dem Präsidenten des Kammers der Ständeversammlung eingeht, das zweite Exemplar den Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung im ständischen Archiv übergeben worden ist. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. October 1873.

Gesamtministerium.

von Friesen. Rosberg.

Bei dem Eintritte Unserer Regierung haben Wir am heutigen Tage in Gegenwart der mitverantwortlichen Staatsminister und der Präsidenten der I. und II. Kammer der Ständeversammlung, gemäß §. 138 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und §. 55 der Urkunde vom 17. November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, das Versprechen in Unserem Fürstlichen Worte abgegeben, daß Wir die Verfassung des Landes, wie sie zwischen uns und den Ständen verabschiedet worden ist, sowie den Inhalt der zuletzt erwähnten Urkunde in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrechterhalten und fördern werden.

Hierüber kann Wir gegenwärtige Urkunde in doppelten Exemplaren austitigen lassen, eigenhändig hinzugefügt und mit Unserem handschriftlichen Siegel beklebt.

Gegeben zu Pillnitz, 29. October 1873.

(R. S.)

Albert.

Richard Freiherr von Friesen.

Georg Friedrich Alfred von Fabrice.

Germann von Nostitz Wallwitz.

Dr. Karl Friedrich Wilhelm von Gerber.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Bekanntmachung,

Landesträuer für Sr. Majestät weiland König Johann betr.

Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Bekanntmachung über das Ableben Sr. Majestät unter König Johann und die aus diesem Anlaß auf dem gewöhnlichen Wege ergehende besondere Auszeichnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden sämtliche Obrigkeit und Kircheninspektionen hierdurch angewiesen, innerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Wirkung Sorge zu tragen, daß die durch das Mandat vom 13. April 1831 für den Fall des Todes des Königs getroffenen Bestimmungen über die Landesträuer alsbald in Vollzug gesetzt werden, und zwar Allerhöchste Anordnung zufolge mit der Maßgabe, daß die vorgenannte Abteilung der Kultus und öffentlicher Lustbarkeiten im ganzen Lande in der Zeit von heute dem 1. October bis mit dem 7. November dieses Jahres stattzufinden hat.

Dresden, am 29. October 1873.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Ausgabe 11.000.

Abozettelpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgt.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgt.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgt.

Belegexemplar 1 Rgt.
Gebühren für Extrablagen
ohne Postbelehrung 11 Thlr.
mit Postbelehrung 14 Thlr.

Inserate
abgeplattete Kurzpostkarte 1½ Rgt.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.

Reklame unter d. Redaktionssatz
die Spaltseite 2 Rgt.

Bekanntmachung.

Die 6. ständige Lehrerstelle an der Schule zu Göttelitz mit einem jährlichen Einkommen von 300 Thlr incl. Wohnung ist sofort zu besetzen.

Werber um diese Stelle müssen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Belege bis zum 15. November d. J. schriftlich bei uns einreichen.

Leipzig, den 28. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephan. A. Rehler.

Bekanntmachung.

Der am 1. November a. o. fällige vierte Termine der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 8. April vor. Jahr erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. ders. Mon. mit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch angefordert, ihre Steuer zu entrichten, nebst den städtischen Gefällen an 0,65 Pf. von jeder Steuerertheilheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt. Steuer-Einnahme ist allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Schuldigen eingetreten müssen.

Leipzig, den 29. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephan. Lanke.

Bekanntmachung.

Das beteiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Websackosten für Propre- und Transito-Güter, die während der gegenwärtigen Weichselzeit im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Belege nicht Unterlagen längstens

den 1. November 1873 bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Später eingehende Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 1. October 1873.

Königliches Haupt-Zoll-Mat.

Schulz.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanzministerium hat mittels Verordnung vom 27. October 1873

den Verlaßtpreis für die auf dem hiesigen fiscalischen Holzholz aufgestellten Holz vom 1. November dieses Jahres an bis auf Weiteres auf

3 Thlr. 8 Rgt. für 1 Kubikmeter weiche Scheite und

2 " 26 " 1 Klöppel

festgelegt, was hoher Anordnung zufolge hiermit bekannt gemacht wird.

Wenn Holzholzgeschäfte zur Abnahme der Holzgerben benötigt wird, beträgt das Fahrlohn gemäß

der hohen Verordnung vom 14. December 1871 Nr. 306 Bl. 101

4 Rgt. 8 Pf. pro Kubikmeter Holz

Leipzig, am 30. October 1873.

Königliche Holzverwaltung.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Montag den 3. November d. J. beginnen einige neue Abend-Unterrichts-Curse. Die Teilnehmer an denselben müssen sich an diesem Tage Abends 7 Uhr im Saale der Zweiten Bezirksschule (Pfeiffersstraße) einfinden.

Julius Bureckhardt, Dr.